

JAGDPACHTVERTRAG

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und Eigenjagdbezirk XXX Jagdbezirk Nr. XX

Zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Eigenjagdbesitzer Stadt Neubulach, vertreten durch die Vorsitzende des Gemeinderates Frau Bürgermeisterin Petra Schupp
(kurz Verpächter)

und dem Pächter
XXXX

(kurz Pächter)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.
2. Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu den vorstehend bezeichneten Jagdbezirken gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
3. Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
4. Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2 Pachtgegenstand

1. Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben:
XXXXXXXXXX

Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrags.

2. Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.

3. Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) XXX ha

4. Befriedete Flächen (§§ 14, 15 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG): XXX ha

5. Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit XXX ha

Diese Fläche gliedert sich in XXX ha Waldfläche und XXX ha Feldfläche.

6. Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Nr. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 %, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3

Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

1. Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

2. Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

3. Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4

Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2019 und endet am 31.03.2028.

§ 5

Jagdpacht

1. Die jährliche Jagdpacht für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit einer Gesamtgröße von XXX ha beträgt XXX Euro (in Worten XXX Euro).

Die jährliche Jagdpacht für den Eigenjagdbezirk, mit einer Gesamtgröße von XXX ha, beträgt XXX Euro inkl. Umsatzsteuer (in Worten XXX Euro).

Die **jährliche Jagdpacht**, einschließlich der derzeit gültigen Umsatzsteuer auf Eigenjagdbezirke, beträgt somit **XXX Euro** (in Worten XXX Euro).

2. Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an Stadt Neubulach, IBAN DE13 6665 0085 0000 0010 31, BIC PZHSDE66, bei der Sparkasse Pforzheim Calw zu entrichten.

3. Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

4. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.

5. Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6

Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

1. Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.

2. Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

3. Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie - auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern - von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

4. Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 7

Wildschadensersatz

1. Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten und den etwa vom Verpächter geleisteten Schadenersatz zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen sowie der Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.

2. Die Baraufwendungen für die Regelung von Schwarzwildschäden werden dahingehend gedeckelt, in dem der jeweilige Jagdpächter Wildschäden, bis zur Höhe von 100 % der jährlichen Jagdpacht, ersetzen muss. Dabei werden Schäden angerechnet, die nach § 57 JWVG gemeldet werden.

§ 8

Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

1. Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen.
2. Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWVG festgesetzt.
3. Die nach § 35 Abs. 6 JWVG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 9

Wildschadensverhütung im Wald

1. Der Verpächter wird dem Pächter bei nachgewiesenen Wildschäden an den Leitbaumarten, unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, die erforderlichen Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters auf eigene Kosten durchzuführen.
2. Kommt der Pächter seiner Verpflichtung zur Erbringung der Wildschadensverhütungsmaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen. Der Pächter ist verpflichtet den Kostenbetrag innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung auf das in §5 dieses Vertrages angegebene Konto einzuzahlen.
3. Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 10

Wildschadensverhütung im Feld

1. Der Pächter verpflichtet sich, alles Zumutbare zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks gelegenen Wiesen und Felder vor Wildschäden zu schützen. Die Grundstücksbewirtschafter haben ihn hierbei entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu unterstützen. Insbesondere soll der Pächter rechtzeitig über die geplanten Anbauflächen für Mais, Kartoffeln, etc. informiert werden. Sollen Flächen eingezäunt werden, einigen sich Grundstücksbewirtschafter und Jagdpächter einvernehmlich über das Errichten und die laufende Instandhaltung sowie regelmäßige Kontrolle und das Ausmähen der Zäune.
2. Der Grundstücksbewirtschafter meldet Wildschäden an Wiesen und Feldern entsprechend den gesetzlichen Regelungen umgehend der Jagdgenossenschaft und informiert den Jagdpächter und gibt ihm die Gelegenheit zur Schadensregulierung und Schadensbeseitigung.

Ebenso hat der Jagdpächter Wildschäden an Wiesen und Feldern umgehend dem Grundstücksbewirtschafter zu melden. Bei größeren Schäden wird eine von der Jagdgenossenschaft beauftragte neutrale, sachkundige Person zur Bewertung des Schadens hinzugezogen.

3. Wildschäden auf Wiesen und Feldern sind vorrangig in Eigenleistung zu beseitigen. Hierfür wird ein Stundensatz von 9,- EUR auf die Deckelung anerkannt. Für den eventuell erforderlichen Maschineneinsatz werden die Sätze des Maschinenrings zugrunde gelegt. Die Entscheidung zur Beauftragung externer Unternehmen wird in Absprache mit der von der Jagdgenossenschaft eingesetzten sachkundigen Person getroffen. Als Orientierung für die Schadenregulierung und Schadensbeseitigung dient die jeweils gültige Fassung des „Schätzrahmens für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbands Baden-Württemberg. Dies gilt bei Feldfrüchten neben dem Ersatz für den Ertragsausfall und ggf. auch für die anfallenden Kosten für den Wiederaufbau im selben Jahr, insbesondere im Grünland auch für den Ertragsausfall in den Folgejahren und die Kosten der Schadensbeseitigung (z.B. Reparaturkosten, Wege- und Rüstzeiten, Saatgutkosten).

§ 11

Pflicht zur Mitwirkung an einvernehmlichem Miteinander

Der Jagdpächter und die in der Jagdgenossenschaft vertretenen Grundstückseigentümer erklären ausdrücklich den gemeinsamen Willen, sich über die Schadensverhütung und die Wildschadensregulierung einvernehmlich, gütlich und in einem guten Miteinander zu verständigen. Die gegenseitige Unterstützung ist die Grundlage hierfür.

§ 12

Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägersvereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 13

Entsorgung von Unfallwild

Der Pächter verpflichtet sich zur fachgerechten Bergung und Entsorgung von verunfalltem Wild auf und entlang allen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Jagdbezirks. Für diese Tätigkeit wird keine Entschädigung gewährt.

§ 14

Jagdliche Einrichtungen

1. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem Jagdpächter. Sofern zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit Maßnahmen an umliegenden Bestandsbäumen erforderlich sind, ist vorab Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer bzw. dessen Vertreter zu halten.
2. Für die Jagdausübung nicht mehr benötigte Jagdeinrichtungen sind vom Pächter auch während der Pachtdauer abzuräumen und zu entsorgen.
3. Vom Pächter während der Pachtzeit errichtete Jagdeinrichtungen die nach Ende der Pachtzeit nicht entsprechend §30 JWVG vom Jagdnachfolger übernommen werden, sind nach Aufforderung durch den Verpächter aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf seine Kosten entfernen lassen.

§ 15

Kündigung des Vertrags

1. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter nach § 66 JWVG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - b) dem Pächter nach § 69 JWVG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,
 - c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,
 - e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist,
 - f) der Pächter mit der Rückvergütung von Schadenersatz oder Kosten gegenüber dem Verpächter nach § 8 Nr. 1 Sätze 3 und 4 länger als 3 Monate im Verzug ist oder
 - g) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
2. Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

- a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,
- b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder
- c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirmung verstößt.

3. Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWVG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.

4. Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs.5 oder 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 25.11.2014 (GBl. S. 592) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks/Jagdbogens beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

5. Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

6. Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 16 Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWVG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWVG.

§ 17 Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 18
Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Neubulach, XXX

Verpächter EJB

Verpächter GJB

Pächter

Petra Schupp
Bürgermeisterin

Petra Schupp
Vertreterin Jagdgenossenschaft

XXX

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden - laut Anlage - nicht erhoben.

Calw, den

Untere Jagdbehörde